

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1968	Nummer 56
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	25. 3. 1968	RdErl. d. Ministerpräsidenten Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften); Entscheidungsbefugnis	780
203011	28. 3. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Bestellung von Ausbildungsleitern	780
20310	19. 3. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum MTL II vom 7. Februar 1968	780
20310	28. 3. 1968	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 17. November 1967	782
2123	2. 3. 1968	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	782
22306	13. 3. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung der hauptamtlich angestellten Lehrer an den privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	782

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
14. 3. 1968	RdErl. — Wettbewerb „Die schönsten Kleinsiedlungen 1968“ 783
	Landtag Nordrhein-Westfalen
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 32. und 33. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt) am 2. und 3. April 1968 in Düsseldorf, Haus des Landtags 785
	Hinweis
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1968 784

I.

2003

**Vorschriften über die Einrichtung
und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen
(Dienstanschlußvorschriften)
Entscheidungsbefugnis**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 25. 3. 1968 —
I B 1/545 Nr. 1/68

Gemäß Nummer 1.11 des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBI. NW. 2003) übertrage ich hiermit die Entscheidungsbefugnis über alle nach Lage der Verhältnisse bei den Verwaltungsgerichten zwingend erforderlichen Ergänzungen einer bestehenden Fernmeldeanlage auf den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster. Die Kosten für Ergänzungen einschließlich der Kosten nach Nummer 1.12 Absätze 4 und 5 der Dienstanschlußvorschriften sind aus den verfügbaren Haushaltsmitteln zu decken.

— MBI. NW. 1968 S. 780.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
für die Laufbahnen der Beamten in der
Gewerbeaufsichtsverwaltung
Bestellung von Ausbildungsleitern**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 3. 1968 —
III A 1 — 2073 (III A Nr. 7/68)

Auf Grund des § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den höheren Dienst, den gehobenen technischen Dienst und den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung v. 13., 14. und 15. 12. 1967 (SMBI. NW. 203011) werden folgende Gewerbeaufsichtsbeamte mit Wirkung vom 1. April 1968 zu Ausbildungsleitern bestellt:

1. Regierungsgewerber Dipl.-Ing. Wehrmann, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg, zum Ausbildungsleiter für Gewerbeinspektoranwärter und Gewerbeassistenten, die sich bei Gewerbeaufsichtsämtern in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster in Ausbildung befinden.
2. Oberregierungsgewerber Dipl.-Chem. Kamphausen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach, zum Ausbildungsleiter für Gewerbeinspektoranwärter und Gewerbeassistenten, die sich bei Gewerbeaufsichtsämtern in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln in Ausbildung befinden.
3. Regierungsgewerbebedirektor Dr.-Ing. Haack, Bezirksregierung Aachen, zum Ausbildungsleiter für Gewerbeassistenten, die sich bei Gewerbeaufsichtsämtern in allen sechs Regierungsbezirken in Ausbildung befinden.

Die Ausbildungsleiter können Anwärter, die kurz vor der Prüfung stehen oder voraussichtlich im Kalenderjahr 1968 den Vorbereitungsdienst beenden werden, von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften freistellen. Die Dezernate für Gewerbeaufsicht sollen in diesen Fällen die theoretische Ausbildung in der bisherigen Form durchführen.

Sämtliche Dienstreisen, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erforderlich werden, gelten hiermit als genehmigt. Dies gilt sowohl für die Ausbildungsleiter als auch für die Beamten im Vorbereitungsdienst, die von den Ausbildungsleitern zu Arbeitsgemeinschaften oder informatorischen Betriebsbesichtigungen bestellt werden. Die Ausbildungsbehörden haben auf Anfordern der Ausbildungsleiter die Beamten im Vorbereitungsdienst zu solchen Veranstaltungen zu entsenden.

Die Höhe der Reisekosten für die Anwärter richtet sich nach Nummer 22 der Ausführungsbestimmungen (AB) zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067); gemäß Nummer 22 Abs. 2 AB können bei nachgewiesenen Mehr-

ausgaben insoweit neben den Fahrkosten Zuschüsse bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes bewilligt werden.

Die Reisekosten sind bei den zuständigen Regierungspräsidenten abzurechnen und für Ausbildungsleiter und Referenten bei Kapitel 06 11 Titel 215 a bzw. für Anwärter bei Titel 225 zu buchen.

Die Nebentätigkeit der Ausbildungsleiter wird hiermit genehmigt.

Die Leiter der Ausbildungsbehörden (Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter) werden gebeten, Neueinstellungen von Anwärtern den zuständigen Ausbildungsleitern unverzüglich mitzuteilen.

— MBI. NW. 1968 S. 780.

20310

**Anderungstarifvertrag Nr. 10
zum MTL II
vom 7. Februar 1968**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15071/68 —
v. 19. 3. 1968

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 — MTL II — (bekanntgemacht mit Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 — SMBI. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 10
zum MTL II
vom 7. Februar 1968
Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Anderung und Ergänzung des MTL II
vom 1. März 1968 an**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 1. Oktober 1967, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 63 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„vollendet der Arbeiter das 65. Lebensjahr am letzten Tage eines Monats, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des folgenden Monats.“
2. In § 74 werden die Absätze 1 bis 4, 6 und 7 gestrichen. Absatz 5 bleibt einziger Absatz.
3. In § 76 Abs. 3 werden nach „Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 Abs. 2 SR 2 k“ in einer neuen Zeile „Nr. 4 Satz 3 SR 2 l“ eingefügt und das Datum „31. März 1966“ durch das Datum „31. Dezember 1971“ ersetzt.

§ 2

Anderung des MTL II vom 1. Januar 1969 an

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 in der am 31. Dezember 1968 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahl „53“ durch die Zahl „52“, die Zahl „59“ durch die Zahl „58“ und die Zahl „130“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 2 und in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „382-fache“ durch das Wort „374-fache“ ersetzt.
4. Die SR 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 Abs. 1 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „128“ ersetzt.
 - b) In Nr. 9 wird die Zahl „191“ durch die Zahl „187“ ersetzt.
5. Die SR 2 e wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Abs. 1 werden die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ und die Zahl „47“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Abs. 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
 - c) Nr. 7 wird gestrichen.
6. Die SR 2 f wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Abs. 1 werden die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ und die Zahl „47“ durch die Zahl „46“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Abs. 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
 - c) Nr. 7 wird gestrichen.
7. Die SR 2 g wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Abs. 4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b wird jeweils das Wort „fünfzigsten“ durch das Wort „neunundvierzigsten“ ersetzt.
 - c) In Nr. 7 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - d) Nr. 10 wird gestrichen.
8. Die SR 2 h wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Abs. 1 wird die Zahl „2500“ durch die Zahl „2448“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Abs. 1 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
9. Die SR 2 k wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Abs. 2 werden die Worte „32 Stunden“ durch die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 Abs. 2 werden die Worte „22 Stunden“ durch die Worte „21 Stunden 30 Minuten“ ersetzt.
10. In Nr. 4 Satz 3 SR 2 l wird die Zahl „191“ durch die Zahl „187“ ersetzt.
5. Die SR 2 e wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Abs. 1 werden die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ und die Zahl „46“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Abs. 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
6. Die SR 2 f wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Abs. 1 werden die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ und die Zahl „46“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Abs. 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
7. Die SR 2 g wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Abs. 4 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b wird jeweils das Wort „neunundvierzigsten“ durch das Wort „achtundvierzigsten“ ersetzt.
 - c) In Nr. 7 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
8. Die SR 2 h wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 Abs. 1 wird die Zahl „2448“ durch die Zahl „2396“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Abs. 1 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
9. Die SR 2 k wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Abs. 2 werden die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ durch die Worte „31 Stunden 30 Minuten“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 Abs. 2 werden die Worte „21 Stunden 30 Minuten“ durch die Worte „21 Stunden“ ersetzt.
10. In Nr. 4 Satz 3 SR 2 l wird die Zahl „187“ durch die Zahl „183“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL II
betr. Besitzstandswahrung

Der geänderte Tarifvertrag betrifft nicht das Land Nordrhein-Westfalen und ist nicht veröffentlicht worden. Von der Bekanntgabe des Wortlauts des § 4 wird deshalb ebenfalls abgesehen.

§ 5

Wiederinkraftsetzung von Vorschriften des MTL II

§ 15,

Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a,

Nr. 4 Abs. 1 SR 2 c,

Nr. 3 Abs. 1, Nr. 4 Abs. 1 SR 2 e,

Nr. 3 Abs. 1, Nr. 4 Abs. 1 SR 2 f,

Nr. 3 Abs. 4 SR 2 g,

Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 1 SR 2 h und

Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 Abs. 2 SR 2 k MTL II

werden mit Wirkung vom 1. April 1966 wieder in Kraft gesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

a) § 1 am 1. März 1968,

b) § 2 und § 4 Buchst. A am 1. Januar 1969,

c) § 3 und § 4 Buchst. B am 1. Januar 1971.

Protokollnotiz zu § 2 Nr. 10 und § 3 Nr. 10:

Die Tarifvertragsparteien haben die Stundengrenzen von 84 bzw. 168 Stunden in Nr. 4 Satz 1 SR 2 l mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplangestaltung unverändert gelassen. Nach ihrer übereinstimmenden Auf-

§ 3

Änderung des MTL II vom 1. Januar 1971 an

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 in der am 31. Dezember 1970 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „52“ durch die Zahl „51“, die Zahl „58“ durch die Zahl „57“ und die Zahl „128“ durch die Zahl „126“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 2 und in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

3. In § 47 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „374-fache“ durch das Wort „366-fache“ ersetzt.

4. Die SR 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 Abs. 1 wird die Zahl „128“ durch die Zahl „126“ ersetzt.

b) In Nr. 9 wird die Zahl „187“ durch die Zahl „183“ ersetzt.

fassung soll die ab 1. Januar 1969 bzw. 1. Januar 1971 eintretende Arbeitszeitverkürzung im Jahresdurchschnitt durch entsprechende Schichteinteilung berücksichtigt werden.

Bonn, den 7. Februar 1968

— MBl. NW. 1968 S. 780.

20310

**Tarifvertrag zur Änderung
und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Gesundheitswesen)
vom 17. November 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.24 — IV/1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15050/68 —
v. 28. 3. 1968

Nachstehenden Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (SMBl. NW. 20310) geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Gesundheitswesen)
vom 17. November 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für
den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Teil II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT wird wie
folgt geändert und ergänzt:

1. In Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 9 Buchst. a werden nach dem Wort „Assistentinnen“ die Worte „der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 13 oder“ eingefügt.

2. In Vergütungsgruppe V c wird die folgende Fallgruppe 17 angefügt:

17. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrollleure) mit Prüfung, die im gesamten Aufgabenbereich eines Seehafengesundheitsaufsehers in erheblichem Umfang besonders schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Besonders schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

Prüfung und zusammenfassende Darstellung epidemiologischer Situationen an Bord eines Schiffes, auf dem übertragbare Krankheiten aufgetreten sind; Überprüfung und Auswertung der Bordkrankenbücher auf Grund gründlicher allgemeinmedizinischer und spezieller seuchenhygienischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung und Begutachtung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe einschließlich ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge auf Grund einschlägiger pharmazeutischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung des Bestandes und der erfolgten Anwendung der Betäubungsmittel auf Grund einschlägiger Kenntnisse

der gesetzlichen Betäubungsmittelvorschriften; Entscheidungsbefugnis für dringende Quarantänemaßnahmen im Rahmen der durch den zuständigen Arzt erteilten Ermächtigung.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6.)

3. In Vergütungsgruppe VI b wird nach der Fallgruppe 9 die folgende Fallgruppe 9 a angefügt:

9 a. Gesundheitsaufseher mit Prüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich eines Gesundheitsaufsehers erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, daß der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5.)

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der VKA geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Köln, den 17. November 1967

— MBl. NW. 1968 S. 782.

2123

**Änderung
der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe
Vom 2. März 1968**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 2. 3. 1968 eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. 3. 1968 — VI B 1 — 15.03.71 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. Juni 1956 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

(2) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 782.

22306

**Versicherungsfreiheit
in der Krankenversicherung der hauptamtlich
angestellten Lehrer an den privaten
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 3. 1968 —
I B 3 (III) — 2009

Gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 RVO, geändert durch Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanz-

planung des Bundes (Finanzänderungsgesetz 1967) vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) entscheide ich allgemein, daß bei den hauptamtlich angestellten Lehrkräften an den privaten Höheren Fachschulen für Sozialarbeit, die Planstelleninhaber im Sinne des § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230 SGV. NW. 223) und des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — 3. AVOzSchOG — betreffend die Ersatzschulen vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 125 SGV. NW. 223) sind. Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (§ 172 Abs. 1 Nr. 3 RVO) gewährleistet ist.

— MBl. NW. 1968 S. 782.

II.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Wettbewerb

„Die besten Kleinsiedlungen 1968“

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 3. 1968 — III B 3 — 5.53 — 601/68

Der Deutsche Siedlerbund, Gesamtverband für Kleinsiedlung und Familienheim, Köln-Holweide, hat den Bundeswettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen 1968“ ausgeschrieben. der wieder unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau steht. Teilnahmeberechtigt sind alle in der Bundesrepublik bestehenden Siedlergemeinschaften, unabhängig davon, ob sie dem Deutschen Siedlerbund angehören oder nicht. Wie bei den früheren Wettbewerben soll auch in diesem Jahr wieder zunächst eine Landesprüfungskommission in den einzelnen Wettbewerbsgruppen die Landesieger feststellen, aus denen dann eine Bundesprüfungskommission die Bundessieger ermitteln wird.

Näheres ergibt sich aus der nachfolgend auszugsweise mitgeteilten Ausschreibung des Deutschen Siedlerbundes:

„Die an diesem Wettbewerb teilnehmenden Siedlergemeinschaften werden in 3 Gruppen eingeteilt:

Gruppe A = Altsiedlungen Baujahr bis 1951 (vor dem 31. 12. 1951 bezogen);

Gruppe B = Neusiedlungen Baujahr ab 1952 (nach dem 31. 12. 1951 bezogen);

Gruppe C = Erste Siegersiedlungen aus den Gruppen A und B der drei letzten Bundeswettbewerbe des DSB.

Für die Teilnahme gelten folgende Bedingungen:

1. Teilnahmeberechtigung

- a) Teilnahmeberechtigt in der Gruppe A oder B ist jede Siedlergemeinschaft, die als erster (in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen als erster oder zweiter) Preisträger aus der Gruppe A oder B aus einem entsprechenden für das Jahr 1968 durchgeführten — für alle Siedlergemeinschaften offenen — Wettbewerb zur Ermittlung der besten Kleinsiedlungen eines Bundeslandes hervorgegangen ist.

Dabei müssen sich an dem Landeswettbewerb mindestens 10 (in den Stadtstaaten 5) Siedlergemeinschaften (einer Gruppensiedlung mit jeweils mindestens 10 zusammenhängenden Kleinsiedlerstellen oder eines in sich geschlossenen Abschnittes einer größeren Gruppensiedlung von mindestens 30 zusammenhängenden Stellen) beteiligt haben.

Die Überprüfung der am Wettbewerb teilnehmenden Siedlergemeinschaften und die Feststellung der Siegersiedlungen muß durch eine neutrale Prüfungskommission erfolgt sein, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Herrn Minister (Senator) berufen worden ist. Die Beurteilung muß auf allen Wettbewerbsebenen (Kreis, Bezirk, Land)

nach den bundeseinheitlich festgelegten Beurteilungsrichtlinien (möglichst auf dem gleichen Punktbewertungsbogen) erfolgt sein.

Aus jedem Land können zur Teilnahme am Bundeswettbewerb

aus der Gruppe A

nur eine Altsiedlung.

aus der Gruppe B

nur eine Neusiedlung;

aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen je zwei Alt- und Neusiedlungen

gemeldet werden, die aus dem Landeswettbewerb als Sieger hervorgegangen sein müssen. Die Anmeldung erfolgt durch die von dem zuständigen Landesminister (Senator) bestimmte Stelle, die den Landeswettbewerb ausgeschrieben hat.

- b) Teilnahmeberechtigt sind in der Gruppe C die Siedlergemeinschaften, die als erste Bundessieger (Alt- und Neusiedlung) der drei letzten Bundeswettbewerbe ausgezeichnet worden sind.

Die in der Gruppe C aufgeführten ersten Bundessieger der drei letzten Wettbewerbe werden vom Deutschen Siedlerbund — Gesamtverband für Kleinsiedlung und Familienheim e. V. — über den zuständigen Landesverband zum Wettbewerb aufgerufen und können von den Landesverbänden zum Wettbewerb gemeldet werden.

2. Die Meldungen zur Teilnahme am Bundeswettbewerb müssen mit der genauen Anschrift der Siedlergemeinschaft spätestens bis zum 1. 7. 1968 an den Herrn Vorsitzenden der Bundesprüfungskommission (Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Siedlerbundes e. V., Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 750) eingereicht werden. Die Meldungen müssen die zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung erforderlichen Unterlagen enthalten:

a) den ausgefüllten Anmeldebogen,

b) für die Gruppen A und B einen Lageplan der Siedlung.

3. Beurteilt werden die Schönheit und die Wirtschaftlichkeit der Siedlung. —

Vor allem werden bewertet:

Allgemeiner Eindruck der Siedlung in ihrer Gesamtheit — schönes Straßenbild — Pflege und Sauberkeit der Gesamtsiedlung — Gestaltung der Vorgärten — Wege — zweckmäßige Aufteilung der Nutzgärten — Hofräume und Wohngärten — Haus und Nebengebäude — Obst- und Gemüsebau — Bodenpflege — Kleintierhaltung. (Anmerkung siehe Fußnote.)

4. Die Bundesprüfungskommission ermittelt:

a) aus den Gruppen A und B die Bundessieger und bestimmt die Verteilung der ausgesetzten Geldpreise. Die Auszahlung der Geldpreise erfolgt an den Vorsitzenden der Siedlergemeinschaft mit der Auflage, den Betrag für zusätzliche Verbesserungen der am Wettbewerb teilnehmenden Siedlerstellen zu verwenden.

b) aus den je 3 Siegeregemeinschaften der Gruppen Alt- und Neusiedlungen der 3 letzten Wettbewerbe (1962, 1964 und 1966) die beiden Bundessieger und bestimmt die Verleihung des Ehrenpreises. Dieser Ehrenpreis entspricht einem Wanderpokal, der 1960 zum ersten Male verliehen wurde. Erhält eine Siedlergemeinschaft diesen Ehrenpreis dreimal, so bleibt er im Besitz der siegreichen Siedlergemeinschaft,

c) diejenigen Trägergesellschaften von Neusiedlungen, die auf Grund ihrer Leistungen bei der Planung und Ausführung von Siedlungen (wie z. B. Straßenführung, Grundstücksbreiten, Baufuchtlinien, Haupt- und Nebenausgänge, Stellung der Nebengebäude zu den Hauptgebäuden, eine der Kleintierhaltung entsprechende Planung und Aus-

führung des Stalles) besondere Anerkennung verdienen,

- d) diejenigen Gemeinden, die für die städtebaulich sinnvolle Einordnung von Kleinsiedlungsgebieten eine besondere Anerkennung verdienen."

Das Land NW hat sich nach Artikel 29 der Landesverfassung unter anderem auch die Förderung der Kleinsiedlung zur besonderen Aufgabe gemacht. Ich begrüße deshalb den Wettbewerb und hoffe, daß sich auch im Lande NW wieder zahlreiche Siedlergemeinschaften beteiligen werden.

Die für die Meldung zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen können beim Deutschen Siedlerbund — Lan-

desverband NW, 46 Dortmund, Himpendahlweg 2. angefordert werden. Da die in dem Aufruf unter Nummer 2 genannte Meldefrist sich auf den Bundeswettbewerb bezieht, an dem nur Landessieger teilnehmen können, müssen die Meldungen zur Teilnahme am Landeswettbewerb bis zum 25. 5. 1968 beim Landesverband des Deutschen Siedlerbundes in Dortmund vorliegen.

Ich bitte die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr, auf den ausgeschriebenen Wettbewerb in geeigneter Form in ihren Amtsblättern oder durch Rundschreiben hinzuweisen.

— MBl. NW. 1968 S. 783.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	73	1. StGB §§ 316, 23. — Verwaltungsmaßnahmen im praktischen Bereich des Strafvollzuges (hier: „Vollstreckungsstop“ für erstbestrafte Trunkenheitstäter) räumen das öffentliche Interesse an der Strafvollstreckung nicht aus. OLG Düsseldorf vom 4. Januar 1968 — (1) Ss 859/67	89
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten	78	2. StPO § 304; BRAGebO §§ 26, 98. — Entscheidet der Vorsitzende der Strafkammer über drei Erinnerungen gegen drei in einem Strafverfahren ergangene Kostenfestsetzungsentscheidungen des Urkundsbeamten in einem Beschluß, so bemißt sich der Wert des Beschwerdegegenstands ausschließlich nach diesem Beschluß. — Der Postgebührenpauschale des Pflichtverteidigers sind dessen Gebühren nach § 97 BRAGebO zugrunde zu legen. OLG Hamm vom 8. Februar 1968 — 3 Ws 462/67	90
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten	82	3. StGB § 170 a. — Zum objektiven und subjektiven Tatbestand der Verschleuderung von Familienhabe bei zerrütteter Ehe. OLG Köln vom 14. April 1967 — Ss 27/67	91
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	86	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	92
Bekanntmachungen	86		
Hinweise auf Rundverfügungen	86		
Personalnachrichten	87		
Gesetzgebungsübersicht	89		
Rechtsprechung	89		

— MBl. NW. 1968 S. 784.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 32. und 33. Sitzung (25. Sitzungsabschnitt) am 2. und 3. April 1968
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 2. und 3. April 1968
—	—	Verpflichtung der Abgeordneten Warnke (SPD)	Die Nachfolgerin des am 9. März 1968 verstorbenen Abg. Franz Knauschner (SPD), Frau Else Warnke, Bochum, Ulmenstraße 23. — Mitglied des Landtags ab 21. März 1968 — wurde gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung verpflichtet. (2. 4. 1968)
—	—	Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landesverbandes Lippe für das Rechnungsjahr 1968	Gemäß § 9 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 206 / SGV. NW. 2021) zur Kenntnis genommen. (2. 4. 1968)
—	—	Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung — GV. NW. S. 32 —	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155 / SGV. NW. 2060) zur Kenntnis genommen. (2. 4. 1968)
1	690	Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Verhältnisse in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt Köln — „Klingelpütz“ —	Der Ausschußantrag Drucksache Nr. 690 und der vom Berichterstatter mündlich gestellte Antrag, den schriftlichen Bericht dem Justizausschuß zur Vorbereitung der dargelegten Maßnahmen zu überweisen, wurden einstimmig angenommen. (2. 4. 1968)
2	676	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBesAndG —)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet. (2. 4. 1968) Druckfehlerberichtigung: Auf Seite 28 der im Abzugsverfahren hergestellten Drucksache Nr. 676 ist in Zeile 1 der Fußnote 3 das Wort „Volksschulrektoren“ zu berichtigen in „Volksschulkonrektoren“.
3	656 532	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 532 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 656 (Neudruck) — einstimmig angenommen. nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (2. 4. 1968)
4	657	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung angenommen und an den Wirtschaftsausschuß (federführend) und an den Parlamentarischen Ausschuß für Grubensicherheit einstimmig überwiesen. (2. 4. 1968)

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 2. und 3. April 1968
5	678	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Telgte und der Gemeinde Kirchspiel Telgte, Landkreis Münster	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
6	693	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Stadt Heimbach und der Gemeinde Hausen, Landkreis Schleiden	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (2. 4. 1968)
7	654	Interpellation Nr. 6 der Fraktion der CDU betr. Wandel in der Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen	Die Interpellation wurde durch den Arbeits- und Sozialminister und den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr beantwortet. (3. 4. 1968)
	655	Antrag der Fraktion der CDU betr. Wandel in der Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen	Der Antrag wurde einstimmig an den Wirtschaftsausschuß (federführend), an den Arbeitsausschuß und an den Verkehrsausschuß überwiesen. (3. 4. 1968)
	645	Antrag der Fraktion der SPD betr. Organisatorische Maßnahmen zur Ordnung des öffentlichen Nahverkehrs im Ruhrgebiet	Der Antrag wurde einstimmig an den Verkehrsausschuß überwiesen. (3. 4. 1968)
8	667 607	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1966	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 667 — wurde einstimmig angenommen. (2. 4. 1968)
9	666	Bericht des Justizausschusses betr. Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 666 — wurde einstimmig angenommen. (2. 4. 1968)
10	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersichten Nrn. 17 und 18 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen. (2. 4. 1968)

— MBl. NW. 1968 S. 785.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bitte! keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.